

Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende

Vom 23.11.2004 (ABl. Anhalt 2004, Bd. 1, S. 15).

§ 1. Die Agende „Bestattungs-Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ wird in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 14. Mai 2004 beschlossenen Fassung eingeführt und tritt an die Stelle des Abschnittes „Die Bestattung“ im ersten Teil der Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2. ¹Die Bestattungsagende wird in je einem Exemplar für jede Pfarrstelle ausgegeben. ²Sie wird damit Eigentum der Kirchengemeinde, an der die Pfarrstelle errichtet ist. ³Sie ist als Gemeindeeigentum zu inventarisieren und bei einem Wechsel des Pfarrstelleninhabers am Ort zu belassen.

§ 3. (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einführung der Ordnung der Heiligen Taufe und der Bestattung (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) vom 9. August 1962 (ABl. 1962, Nr. 5, S. 43), auch soweit sie die Bestattung betrifft, außer Kraft.